

Berufsbegleitende pädagogische Zusatzqualifizierung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums
Gz: 2 7/55103-7

vom 19. Februar 2007

§ 1 Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht soll, aufbauend auf erworbenen beruflichen Kompetenzen, zur Erteilung von fachpraktischem Unterricht einschließlich des anwendungsorientierten fachtheoretischen Unterrichts und zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen im Rahmen oder als Ergänzung des theoretischen Unterrichts befähigen. Mit der pädagogischen Zusatzqualifizierung werden die fachlichen Voraussetzungen nach § 9 Nr. 1 c der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung (ThürSchuldLbVO) vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) erworben.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen erfolgt berufsbegleitend neben der Tätigkeit im Thüringer Schuldienst an einer staatlichen berufsbildenden Schule.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur berufsbegleitenden pädagogischen Zusatzqualifizierung kann zugelassen werden, wer:

1. an einer staatlichen berufsbildenden Schule im Freistaat Thüringen mit einem Stellenanteil von mindestens 50 v. H. pro Woche tätig ist, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht und zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Fachschulausbildung in Bereichen verfügt, wie sie für den fachpraktischen Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird oder
3. über eine Meisterprüfung oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung in Bereichen verfügt, wie sie für den fachpraktischen Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem Dienstweg über den Schulleiter der Stammschule, das zuständige Staatliche Schulamt, welches die Dienstaufsicht über die Lehrkraft ausübt (Staatliches Schulamt) zu dem vom Leiter der zuständigen

Ausbildungsschule bestimmten und bekannt gegebenen Zeitpunkt bei der zuständigen Ausbildungsschule einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein aktueller, eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Ausbildungs- und beruflichen Werdegangs,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Ausbildungsabschlüsse und sonstige Qualifikationen,
3. eine Stellungnahme des Staatlichen Schulamts, dass keine Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 3 vorliegen und
4. eine Stellungnahme des Schulleiters der Stammschule, dass die Antrag stellende Lehrkraft entsprechend der nach § 2 Nr. 2 oder 3 nachgewiesenen Ausbildung im Unterricht eingesetzt wird.

Liegen Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 3 vor, teilt dies das Staatliche Schulamt dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe auf dem Dienstweg mit; eine Weiterleitung des Antrags an den Leiter der zuständigen Ausbildungsschule unterbleibt. Das Kultusministerium kann das Verwenden von Vordrucken festlegen. Der Leiter der zuständigen Ausbildungsschule kann, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung erforderlich ist (§ 4 Abs. 4), weitere Unterlagen und Angaben nachfordern.

§ 4 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der zuständigen Ausbildungsschule. Die Zulassung oder deren Ablehnung werden der Antrag stellenden Lehrkraft schriftlich auf dem Dienstweg bekannt gegeben. Im Falle der Ablehnung der Zulassung sind die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Prüfung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
3. damit zu rechnen ist, dass während der Dauer der Ausbildung eine Unterbrechung der Ausbildung von mehr als einem Jahr eintritt,
4. Tatsachen vorliegen, die die antragstellende Lehrkraft für die Teilnahme an der pädagogischen Zusatzqualifizierung ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die antragstellende Lehrkraft aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen (Ausscheiden aus dem Schuldienst) die pädagogische Zusatzqualifizierung nicht erfolgreich abschließen kann,
5. die antragstellende Lehrkraft wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
6. gegen die antragstellende Lehrkraft ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Nummer 5 führen kann oder

7. die antragstellende Lehrkraft von der Teilnahme an der pädagogischen Zusatzqualifizierung ausgeschlossen wurde (§ 7 Abs. 3).

(3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn

1. die Prüfung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder eine vergleichbare Prüfung erstmalig nicht bestanden wurde oder
2. die pädagogische Zusatzqualifizierung abgebrochen wurde, ohne dass ein Unterbrechungsgrund nach § 7 Abs. 3 vorgelegen hat.

(4) Übersteigt die Zahl der antragstellenden Lehrkräfte, bei denen keine Ablehnungsgründe nach Absatz 2 oder 3 vorliegen und die einen ordnungsgemäßen und fristgerechten Antrag auf Zulassung gestellt haben, in einem der beiden Ausbildungsgebiete nach § 9 Abs. 1 die an der Ausbildungsschule vorhandene Ausbildungskapazität, ist eine Auswahl nach den folgenden Auswahlkriterien in dieser Reihenfolge vorzunehmen:

1. Ergebnis der Anlassbeurteilung der antragstellenden Lehrkraft,
2. Beschäftigungszeit als Lehrkraft im Staatlichen Schuldienst an berufsbildenden Schulen.

(5) Die Zulassung wird unwirksam, wenn die auszubildende Lehrkraft die Ausbildung nicht zu dem ihr vom Leiter der Ausbildungsschule mitgeteilten Ausbildungsbeginn oder nicht innerhalb einer von diesem eingeräumten Nachfrist aufnimmt. Die Mitteilung des Beginns der Ausbildung erfolgt schriftlich auf dem Dienstweg.

§ 5 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung erfolgt an vom Kultusministerium dafür bestimmten Ausbildungsschulen sowie an der staatlichen berufsbildenden Schule (Stammschule) der auszubildenden Lehrkraft. Das Kultusministerium kann den Ausbildungsschulen Einzugsbereiche zuordnen.

§ 6 Leitung und Betreuung der Ausbildung

(1) Der Leiter der Ausbildungsschule ist als Ausbildungsleiter für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich.

(2) Der Ausbildungsleiter, die für die Ausbildung in den beiden Ausbildungsgebieten nach § 9 Abs. 1 beauftragten Lehrer (lehrbeauftragte Fachleiter) sowie die sonstigen an den Schulen mit der Ausbildung Beauftragten sind in Angelegenheiten der Ausbildung gegenüber den auszubildenden Lehrkräften weisungsberechtigt.

(3) Die Rechte der Vorgesetzten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert 18 Monate. Bereits absolvierte Ausbildungen können auf Antrag oder von Amts wegen durch den Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit den zuständigen Fachleitern und im Benehmen mit dem Leiter der Stammschule der auszubildenden Lehrkraft auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Eine Entscheidung über die Anrechnung und entsprechende Verkürzung ist frühestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung zulässig.

(2) Bei Unterbrechung der Ausbildung durch nachgewiesene Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit, Freistellung oder Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist, kann die Ausbildung durch den Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit den zuständigen Fachleitern und im Benehmen mit dem Leiter der Stammschule der auszubildenden Lehrkraft sowie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt angemessen verlängert werden. Wird die Ausbildung insgesamt um mehr als ein Jahr unterbrochen, kann die Ausbildung auf Antrag der auszubildenden Lehrkraft oder von Amts wegen durch den Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen dem Staatlichen Schulamt abgebrochen werden.

(3) Werden aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen Ausbildungsveranstaltungen wiederholt versäumt oder ist die auszubildende Lehrkraft auf Grund von Leistungsmängeln nach übereinstimmender Beurteilung der zuständigen lehrbeauftragten Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsschule nicht geeignet, das Ziel der Ausbildung in absehbarer Zeit zu erreichen oder verstößt die auszubildende Lehrkraft durch ihr dienstliches Verhalten erheblich gegen die Ordnung, so kann die auszubildende Lehrkraft nach vorheriger Anhörung vom Leiter der Ausbildungsschule von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung ausgeschlossen werden.

(4) Hat die auszubildende Lehrkraft die Prüfung nach dieser Verwaltungsvorschrift erstmalig nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, wird die Ausbildung um die zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung notwendige Zeit verlängert, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 8

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Ausbildungsteil an der Ausbildungsschule und einen schulpraktischen Ausbildungsteil an der Stammschule der auszubildenden Lehrkraft. Sie erstreckt sich in beiden Ausbildungsteilen über die gesamte Ausbildungszeit.

§ 9

Ausbildung an der Ausbildungsschule

(1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden zwei Gebieten:

1. Pädagogik und Pädagogische Psychologie, Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht und schulbezogenes Jugend- und Elternrecht (Bildungswissenschaften), sowie Medientechnik
2. Didaktik des fachpraktischen Unterrichts sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht.

(2) Für die Ausbildung in den beiden Ausbildungsgebieten wird jeweils eine an der Ausbildungsschule tätige, fachlich geeignete Lehrkraft durch den Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Kultusministerium beauftragt (lehrbeauftragter Fachleiter). Zu den Aufgaben dieses lehrbeauftragten Fachleiters gehört die Durchführung der theoretischen Ausbildung an der Ausbildungsschule sowie die fachliche Beratung der auszubildenden Lehrkraft und des die auszubildende Lehrkraft an der Stammschule betreuenden Mentors. Dazu führt der lehrbeauftragte Fachleiter an der Stammschule Besuche und Hospitationen durch. Der Leiter der Ausbildungsschule kann aus organisatorischen Gründen im Benehmen mit dem zuständigen lehrbeauftragten Fachleiter und im Einvernehmen mit dem Kultusministerium fachlich geeignete Lehrer, die an der Ausbildungsschule beschäftigt sind, mit der Wahrnehmung einzelner, der den lehrbeauftragten Fachleitern an der Ausbildungsschule obliegenden Ausbildungsaufgaben, beauftragen.

(3) Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Ausbildungsschule ist für die auszubildenden Lehrkräfte verbindlich. Ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten besteht nicht. Die Teilnahme geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Stammschule.

(4) Bereits erworbene Ausbildungsinhalte können bei Nachweis auf Antrag der auszubildenden Lehrkraft vom Leiter der Ausbildungsschule anerkannt und angerechnet werden. Dazu kann der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem zuständigen lehrbeauftragten Fachleiter die auszubildende Lehrkraft von der Teilnahme an einzelnen Ausbildungsveranstaltungen freistellen.

§ 10

Ausbildung an der Stammschule

(1) Der Leiter der Stammschule regelt im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule die Organisation des Unterrichtseinsatzes der auszubildenden Lehrkraft und der Hospitationen.

(2) Der Leiter der Stammschule beruft im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule einen Lehrer als Mentor und beauftragt diesen mit der fachlichen Beratung und Betreuung der auszubildenden Lehrkraft.

(3) Der schulpraktische Teil der Ausbildung erfolgt im Rahmen der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der auszubildenden Lehrkraft. Diese sollte mindestens acht Unterrichtsstunden in einem Bereich entsprechend der nach § 2 Nr. 2 oder Nr. 3 nachzuweisenden fachlichen Qualifikation umfassen. In jedem Ausbildungshalbjahr sind zwei Unterrichtsstunden der auszubildenden Lehrkraft durch den Mentor zu hospitieren und auszuwerten.

§ 11

Prüfung, Prüfungsausschuss, Gutachter

(1) Die berufsbegleitende Zusatzqualifikation wird mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. zwei Prüfungslehrproben mit anschließender mündlicher Prüfung und
2. eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur.

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatlichen Schulamt; es entscheidet, sofern in den nachfolgenden Regelungen nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Für jede Prüfungslehrprobe und die jeweils anschließende mündliche Prüfung wird durch das Staatliche Schulamt auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. der Leiter der Stammschule der zu prüfenden Lehrkraft oder sein Vertreter oder ein von ihm beauftragter Lehrer der Stammschule,
2. die beiden zuständigen lehrbeauftragten Fachleiter (§ 9).

Im Falle der Verhinderung eines oder der beiden zuständigen Fachleiter können fachlich geeignete Lehrer der Ausbildungsschule, die mit der Wahrnehmung einzelner Ausbildungsaufgaben beauftragt sind, oder der Mentor der zu prüfenden Lehrkraft an der Stammschule mit der Vertretung im Prüfungsausschuss durch das Staatliche Schulamt beauftragt werden. Ein Mitglied der zuständigen Personalvertretung nach § 79 Thüringer Personalvertretungsgesetz nimmt mit beratender Stimme an den vor dem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfungen teil. Über die vom Leiter der Ausbildungsschule festgesetzten Termine der Prüfungslehrproben und anschließenden mündlichen Prüfungen informiert das Staatliche Schulamt rechtzeitig die zuständige Personalvertretung.

(3) Die im Rahmen der schriftlichen Prüfung anzufertigende Klausur wird jeweils von zwei Gutachtern bewertet, die der Leiter der Ausbildungsschule im Auftrag des Staatlichen Schulamts bestimmt. Gutachter können die beiden lehrbeauftragten Fachleiter oder mit der Wahrnehmung einzelner Ausbildungsaufgaben beauftragte Lehrer der Ausbildungsschule sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gutachter sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Prüfungslehrprobe, mündliche Prüfung

(1) Die zu prüfende Lehrkraft hat im letzten Ausbildungshalbjahr zwei Prüfungslehrproben in einer Klasse oder Lerngruppe abzulegen, in der sie als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht tätig ist. Eine Prüfungslehrprobe ist beim Einsatz im Praxisunterricht, die andere Prüfungslehrprobe ist bei der praktischen Unterweisung abzulegen.

(2) Den Prüfungstermin und das Thema der Prüfungslehrprobe bestimmt der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit den zuständigen lehrbeauftragten Fachleitern und

im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Stammschule. Über die festgesetzten Prüfungstermine informiert der Leiter der Ausbildungsschule zusammen mit dem Vorschlag für die Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses das Staatliche Schulamt rechtzeitig vor Beginn der Prüfung.

(3) Das Thema der Prüfungslehrprobe ist der zu prüfenden Lehrkraft schriftlich bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe des Themas und der Prüfungslehrprobe müssen mindestens zehn Werktage liegen. Die zu prüfende Lehrkraft übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungslehrprobe einen schriftlichen Entwurf der Planung des Unterrichtsablaufes. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe erhält die geprüfte Lehrkraft Gelegenheit, zu deren Verlauf mündlich Stellung zu nehmen.

(4) Die Prüfungslehrprobe wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der geprüften Lehrkraft und ihres Lehrprobenentwurfs unmittelbar im Anschluss an die Prüfungslehrprobe mit einer Note nach § 14 bewertet. Kommt der Prüfungsausschuss zu keiner Einigung über die Bewertung der Prüfungslehrprobe, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende im Rahmen der Bewertungsvorschläge.

(5) An die Bewertung der jeweiligen Prüfungslehrprobe schließt sich eine mündliche Prüfung von 20 Minuten an, in der die erworbenen fachdidaktischen, pädagogischen und psychologischen Kompetenzen der Lehrkraft geprüft werden. Am Ende der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss deren Ergebnis mit einer Note nach § 14. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird die Note der Prüfungslehrprobe und der mündlichen Prüfung der geprüften Lehrkraft bekannt gegeben.

(7) Über den Verlauf der Prüfungslehrprobe und der mündlichen Prüfung ist durch den Prüfungsausschuss eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Lehrprobe und der mündlichen Prüfung,
 2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 3. Name, Vorname, Geburtsdatum der geprüften Lehrkraft,
 4. Ablauf und wesentliche Inhalte der Prüfungslehrprobe sowie der mündlichen Prüfung,
 5. die festgesetzten Noten und
 6. die besonderen Vorkommnisse
- aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur von vier Zeitstunden. Die Klausur erstreckt sich auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgebiete.

(2) Die Klausuraufgabe wird von einem vom Leiter der Ausbildungsschule bestimmten lehrbeauftragten Fachleiter erstellt. Das Thema bedarf der Bestätigung durch das Staatliche Schulamt.

(3) Der Termin und der Ort der Klausur werden vom Leiter der Ausbildungsschule festgelegt und den Lehrkräften mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.

(4) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Leiter der Ausbildungsschule benennt die Aufsichtführenden.
2. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der Klausur die Lehrkräfte auf die Bestimmungen des § 17 hin.
3. Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie die Prüfungsunterlagen werden amtlich gekennzeichnet; sie sind spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert die zu prüfende Lehrkraft die Klausur nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.
4. Die Plätze im Prüfungsraum sind zu nummerieren. Die Arbeitsplatznummern erscheinen statt des Namens der zu prüfenden Lehrkraft auf der Klausur.
5. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von dem Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen; in diese sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
 - b) die Namen und Platznummern der Lehrkräfte (Sitzplan),
 - c) ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung nach Nummer 2, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit von Lehrkräften unter Angabe der Zeit,
 - d) ein Vermerk über besondere Vorkommnisse.

Körperbehinderten Lehrkräften werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

(5) Die Klausur wird von zwei vom Leiter der Ausbildungsschule beauftragten Gutachtern beurteilt und jeweils mit einer Note nach § 14 versehen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Aus dem rechnerischen Durchschnitt der beiden Noten ermittelt der Leiter der Ausbildungsschule nach § 15 Abs. 2 die Note der Klausur und setzt eine Note nach § 14 fest.

(6) Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Klausur erfolgt unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Leiter der Ausbildungsschule.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 15

Gesamtnote, Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

(2) Als Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;
gut	(2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft	(5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine einzelne Prüfungsleistung nach Absatz 1 schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, wird keine Gesamtnote ermittelt. Die geprüfte Lehrkraft erhält vom Staatlichen Schulamt einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung. Die geprüfte Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass sie die Prüfung einmal wiederholen kann.

(4) Wird die Prüfung wiederholt nicht bestanden, so erhält die geprüfte Lehrkraft durch das Staatliche Schulamt einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung.

§ 16

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Bleibt eine zu prüfende Lehrkraft ohne Genehmigung des Staatlichen Schulamts der Prüfung insgesamt fern, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Versäumt eine zu prüfende Lehrkraft ohne Genehmigung des Staatlichen Schulamts eine Prüfungsleistung, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Genehmigt das Staatliche Schulamt das Fernbleiben vor Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung oder die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die zu prüfende Lehrkraft durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, die Prüfung abzulegen. Die Verhinderungsgründe sind unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Erkrankung ist dem Staatlichen Schulamt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Das Staatliche Schulamt kann darüber hinaus ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Hat sich die Lehrkraft in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht

genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Lehrkraft bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Das Staatliche Schulamt bestimmt den Zeitpunkt, an dem die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

§ 17

Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel

(1) Versucht eine Lehrkraft, das Ergebnis einer oder mehrerer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss oder der Aufsichtführende nach vorheriger Verwarnung oder ein Gutachter die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewerten. In besonders schweren Fällen kann das Staatliche Schulamt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, des Aufsichtführenden oder eines Gutachters die Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Erfolgt der Ausschluss, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben und sind seit der Aushändigung nicht mehr als zwei Jahre vergangen, kann das Staatliche Schulamt das Zeugnis einziehen und das Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Stellt sich heraus, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit der zu prüfenden Lehrkräfte erheblich verletzt haben, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag einer zu prüfenden Lehrkraft oder eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder eines Gutachters oder von Amts wegen anordnen, dass von einer oder mehreren zu prüfenden Lehrkräften die Prüfung oder einzelne Prüfungsleistungen erneut abzulegen sind. Die Regelungen des § 19 bleiben hiervon unberührt.

(2) Ist lediglich die Bewertung der ordnungsgemäß erbrachten Prüfungsleistung mit einem erheblichen Mangel behaftet, so kann das Staatliche Schulamt, sofern dadurch dem Mangel abgeholfen werden kann, auf Antrag einer zu prüfenden Lehrkraft oder eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder eines Gutachters oder von Amts wegen eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind nach Kenntnis des Mangels schriftlich beim Staatlichen Schulamt zu stellen. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf das Staatliche Schulamt von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

Hat die Lehrkraft die Prüfung nicht bestanden oder gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, kann sie alle oder die nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal wiederholen. Auf Antrag der Lehrkraft können Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet werden.

§ 20 Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Lehrkräfte mit bestandener Prüfung erhalten ein vom Staatlichen Schulamt ausgestelltes Zeugnis, das die Befähigung für das Amt des Fachlehrers nach § 9 Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung bestätigt. In dem Zeugnis sind die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die nach § 15 ermittelte Gesamtnote einschließlich des auf eine Dezimalstelle ermittelten Notendurchschnitts sowie das Datum der letzten Prüfung anzugeben.

(2) Das Zeugnis ist vom Leiter des Staatlichen Schulamts zu unterschreiben und mit einem Siegel zu versehen.

(3) Die geprüfte Lehrkraft kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung einmal Einsicht in seine Prüfungsakten in Gegenwart eines Bediensteten des Staatlichen Schulamts nehmen.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Übertragung von Zuständigkeiten

Das Kultusministerium kann die ihm nach dieser Verwaltungsvorschrift obliegenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien übertragen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe außer Kraft.

Erfurt, den 19. Februar 2007

Kjell Eberhardt
Staatssekretär